

Sozialversicherungen

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Durch die AHV soll bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter oder Tod der Existenzgrundbedarf gedeckt werden. Die AHV erbringt Leistungen im Alter (Altersrente) oder an die Hinterlassenen (Witwen- und Waisenrenten). Die Leistungen sind abhängig von der Höhe des bisherigen Einkommens und der Beitragsdauer. Alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten, sind in der AHV obligatorisch versichert. Die AHV basiert auf dem Umlageverfahren:

Die heute wirtschaftlich aktive Generation finanziert die heutigen Rentnerinnen und Rentner. Der Aufbau eines Kapitalstocks findet nicht statt. Die Beitragspflicht ist für alle in der Schweiz erwerbstätigen Männer und Frauen obligatorisch, je zur Hälfte werden sie durch die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden getragen.

2. Invalidenversicherung (IV)

Die Invalidenversicherung bezweckt die Eingliederung resp. Wiedereingliederung von Personen, die durch Geburtsgebrechen, Krankheits- oder Unfallfolgen behindert sind. Eine Rentenzahlung erfolgt erst, wenn eine Ein- oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht möglich ist. Der Grundsatz der Eingliederung geht somit einer Rentenzahlung klar vor. Invalidität führt erst zu einer Rente, wenn die Erwerbseinbusse mindestens 40 % umfasst. Die Erwerbsunfähigkeit muss bleibend oder von langer Dauer sein, zwischen Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall und der Erwerbseinbusse muss ein Zusammenhang bestehen (Kausalität). Die Leistung von Beiträgen ist obligatorisch, die Beitragserhebung erfolgt zusammen mit der AHV-Abrechnung.

3. Erwerbsersatzordnung (EO)

Die Erwerbsersatzordnung ersetzt Personen, die Militär- oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Die Versicherung ist obligatorisch, Beiträge leisten all jene Personen, die auch an die AHV-/IV Beiträge entrichten (je zur Hälfte durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende).

4. Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Anspruchsberechtigt sind Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig oder ALV-Taggeldberechtigt sind. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 172.00 pro Tag. Der Anspruch beginnt am Tage der Geburt und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen.

5. Vaterschaftsentschädigung (VSE)

Erwerbstätige Väter haben für die ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (max. 14 Taggelder). Als Entschädigung für den Verdienstaufschlag erhalten sie 80 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

6. Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung kommt dann zum Zug, wenn jemand die Stelle verliert. In diesem Fall zahlt sie als Ersatzleistung einen gewissen Prozentsatz des letzten Lohnes während einer beschränkten Periode aus. Die ALV wird nur an Angestellte ausbezahlt. Selbständigerwerbende sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert.

7. Berufliche Vorsorge (BV)

Die Berufliche Vorsorge ist besser bekannt unter der Bezeichnung "Pensionskasse". Wer pensioniert ist, erhält von der Pensionskasse entweder sein Kapital oder eine Rente ausbezahlt. Damit wird die minimale Grundleistung der AHV ergänzt. Die Berufliche Vorsorge ist für Angestellte reserviert. Gründer/innen einer Personengesellschaft können sich im Prinzip nicht an der Beruflichen Vorsorge beteiligen. Finanziert wird die BV durch Arbeitgeber- und

Arbeitnehmerbeiträge.

8. Die Unfallversicherung (UV)

Die Unfallversicherung bezahlt die Behandlung von Unfallfolgen. Für Angestellte ist sie obligatorisch und wird von der Firma bezahlt. Gründer einer Personengesellschaft müssen sich privat gegen Unfall versichern.